



Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

| |
|--------------------|
| KKJPD |
| Eingang 04.02.16 |
| Nummer 02.02 ?? |
| Weitergeleitet an: |

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Basel-Stadt
Spiegelgasse 6
CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 71 71
Telefax +41 (0)61 267 61 40

An den Vorstand der Konferenz der
kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-
Landschaft
Rathausstr. 2
CH-4410 Liestal
Telefon +41 (0)61 552 57 07
Telefax +41 (0)61 552 69 77

Eingriffe in die kantonale Organisationsautonomie im Bereich der BVG- Stiftungsaufsicht

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder der KKJPD,
sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrte Kollegen

Wir machen uns Sorgen, über mögliche Änderungen der Weisung der OAK zur
Berichterstattung der kantonalen/regionalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. Mit
Weisungen 02/2012 wurde ein Mindestgehalt der Jahresberichte zwischen der Konferenz
der kantonalen/regionalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der
Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) getroffen. Zu diesem
Mindestgehalt der Jahresberichte bestehen zwischen den Aufsichtsinstanzen und der OAK
BV keine Differenzen.

Nun beabsichtigt die OAK BV jedoch, die Weisungen abzuändern und darin unter anderem
Vorschriften zur Erstellung eines internen Kontrollsystems (IKS) analog der
Bundesverwaltung und zur Erstellung einer dezidierten Spartenrechnung zu erlassen.
Damit würde in die jeweiligen staatsvertraglichen und konkordatsrechtlichen Vorgaben
eingegriffen. Ein solcher Eingriff ist zur Erfüllung der Fachaufsicht, welche die einheitliche
Rechtsanwendung sicherstellt (Art. 64a ff BVG) in keiner Art und Weise notwendig und wird
daher von uns abgelehnt. Die geplante Weisung würde im Falle der BVG- und
Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) in die Regelung der Kostendeckung für die
Gesamtanstalt und damit in deren organisatorische Unabhängigkeit eingreifen. Ausserdem
würde der Grundsatz der Effizienz verletzt, indem das bestehende und von der
Revisionsstelle abgenommene IKS ohne Grund durch ein neues System mit
entsprechendem Umstellungsaufwand abgelöst werden müsste. Die Spartenrechnung

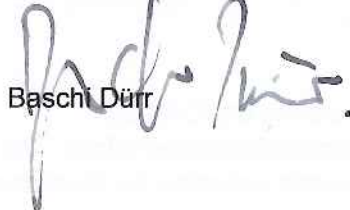
würde ebenfalls zu zusätzlichem Aufwand führen und stellte eine Einmischung in die organisatorische und finanzielle Ausgestaltung der BSABB dar.

Wir ersuchen Sie daher höflich, das Thema des Eingriffs des Bundes in die Organisationsautonomie der kantonalen/regionalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu traktandieren, um ein von allen Kantonen getragenes Schreiben an das Bundesamt für Sozialversicherungen und an die Oberaufsichtskommission zu erwirken. Darin sollen sich die Kantone gegen Bundesvorschriften zum IKS und generell gegen Eingriffe des Bundes in die kantonale Organisationsautonomie aussprechen. Es sind keine Missstände erkennbar, die ein solches Vorgehen unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüssen

Basel, den 2.2.2016
JUSTIZ- UND
SICHERHEITSDEPARTEMENT DES
KANTONS BASEL-STADT

Der Vorsteher:


Baschi Dürr

Liestal, den 2.2.2016
SICHERHEITSDIREKTION DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Der Vorsteher:


Isaac Reber